



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin,
Fachberater für
Unternehmens-
nachfolge

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Februar 2020

Und noch etwas

1. Die Zinswende ist in vollem Gange

Sogar am kurzen Ende sind die Zinsen schon wieder deutlich in Richtung Nulllinie geklettert. Auch am langen Ende ging es bereits deutlich nach oben. Die gesamte Zinsstrukturkurve steigt an. Im Jahresverlauf rechnen wir mit einem zunehmenden Anstieg über die Laufzeit.

Das generelle Finanzierungsumfeld bleibt gut. Die Kreditkosten steigen aber bereits an. Diese Dynamik dürfte im Jahresverlauf zunehmen, bei längeren Laufzeiten stärker als bei kurzen. Der Kreditmarkt ist dabei, die Trendwende nach oben zu vollenden. Zudem werden die Geldhäuser wieder stärker zwischen guten und schlechten Bonitäten differenzieren.

(Quelle: Fuchsbrieve vom 6. Januar 2020)

CRT-Meinung: Abrupte Veränderungen wird es voraussichtlich nicht geben. Wichtig ist, dass der Trend jetzt in die richtige Richtung zeigt.

2. Auskunftspflicht bei Wohnungsneuvermietung

Nach einem Urteil des Landgerichts Berlin (Az. 65 S 55/19) kann ein Mieter von seinem Vermieter Auskunft über die vom Vorgänger bezahlte Miete verlangen. Auf Verlangen muss der Vermieter den Mietvertrag des vorherigen Wohnungsnutzers aushändigen. Nach dem Berliner Landgerichtsurteil genügt es, wenn er den alten Mietvertrag bezüglich der persönlichen Daten des Vormieters im Mietvertrag schwärzt oder einen anderen geeigneten Beleg übergibt. Ob andere Gerichte genauso oder ähnlich entscheiden, steht dahin. Empfehlung: Wohnungsmieten sollten laufend in kleineren Stufen angepasst werden, damit bei der Neuvermietung nicht ein größerer Sprung notwendig wird.

3. Auf einen Blick: Steuerliche Förderung von Arbeiten im Haushalt

	Begünstigte Aufwendungen	Steuerabzug
§ 35 a Abs. 1 EStG - Haushaltshilfe in geringfügiger Beschäftigung	bis 2.550,00 Euro jährlich	20 % max. 510,00 Euro
§ 35 a Abs. 2 EStG - Haushaltshilfe in sozialversicherungspflichtiger Anstellung	bis 20.000,00 Euro	20 % max. 4.000,00 Euro
§ 35 a Abs. 2 EStG - Haushaltsnahe Dienstleistungen aus selbständiger Tätigkeit	bis 20.000,00 Euro	20 % max., 4.000,00 Euro
§ 35 a Abs. 3 EStG - Handwerkerleistungen	bis 6.000,00 Euro	20 %, max. 1.200,00 Euro

4. Aktien werden wieder beliebter

Am 5. Januar 2020 war in der FAZ zu lesen: „Die Politik entdeckt die Aktie“. Dyrk Scherff erklärt: „Aktien sind eine gute Geldanlage“. Die Politiker haben das lange ignoriert. Das ändert sich jetzt. Ob die Politik wirklich etwas ändert, sei dahingestellt. Bei der jetzigen Koalition in Berlin wird das schwer möglich sein. In der Sache hat der Autor jedoch recht.

Daniel Mohr hat in der FAZ auf das Renditedreieck des Deutschen Aktieninstituts verwiesen. Dieses Renditedreieck zeigt eine steile Kurve nach oben. Es ist im Internet abrufbar unter „Deutsches Aktieninstitut“. Die Geldanlage in Aktien ist eine Win-win-win-Situation für Anleger, Unternehmen und Staaten. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Wichtige Hinweise von CRT: Breite Streuung ist immer wichtig!

5. Meinung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs

Präsident Rudolf Mellinghoff hat in einem Interview in der FAZ vom 5. Januar 2020 Folgendes erklärt:

„Ich finde, man sollte sich immer bewusst sein, dass man die gemeinnützigste Tätigkeit überhaupt leistet, wenn man Steuern zahlt, nämlich den Staat finanziert, von dem man doch unglaublich viel zurückbekommt. Wir sollten froh und dankbar sein über all diejenigen, die viel Steuern zahlen. Das sind diejenigen, von denen der Staat lebt. Er lebt von der Wirtschaft, von den Unternehmen, den Gewerbetreibenden und den Freiberuflern, die unseren Wohlstand erzeugen.“

6. Bundesverfassungsgericht - Entscheidung zu Ausbildungskosten

Die Entscheidung des BVerfG machte in der Presse Schlagzeilen. Das Gericht hat Ausgaben für die Erstausbildung nicht als Werbungskosten anerkannt. Das Gericht hat bestätigt, dass die Kosten für die Erstausbildung nur als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten anerkannt werden. Der Unterschied zwischen Sonderausgaben und Werbungskosten ist enorm.

Erklärung: Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz sind Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000,00 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgabe abzugsfähig. Diese Ausgaben wirken sich nur aus, wenn während der Ausbildung Einkünfte bezogen werden. Wenn keine nennenswerten Einkünfte erzielt werden, verpuffen die Sonderausgaben ohne einen steuermindernden Effekt.

Nach § 9 Abs. 6 EStG können Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium nur dann als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Diese Werbungskosten können, wenn keine Einkünfte vorliegen, angesammelt werden und in späteren Jahren als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Umstritten ist, ob ein Masterstudium nach abgeschlossenem Bachelorstudium als Zweitausbildung gilt.

Die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung wird seit Jahren für unberechtigt gehalten, deswegen der Streit vor dem Bundesverfassungsgericht. Dieses hat aber die gesetzlichen Regelungen bestätigt.

Der Bund der Steuerzahler fordert: „Die Politik sollte das Urteil zum Anlass nehmen, über die steuerliche Behandlung von Erststudienkosten neu nachzudenken. Der Gesetzgeber sollte alle Möglichkeiten nutzen, um Bildung zu unterstützen. Dazu zählt aus Sicht des Bundes der Steuerzahler auch, die Kosten für Ausbildung und Studium gleichermaßen als Werbungskosten anzuerkennen“ (Holznagel in Handelsblatt, 13. Januar 2020).

7. Transparenzregister - dubiose E-Mails

Die Steuerberaterkammer Niedersachsen, die Handwerkskammer Oldenburg und die Industrie- und Handelskammer Oldenburg weisen warnend darauf hin, dass dubiose E-Mail-Schreiben im Umlauf sind. Der Absender bezeichnet sich als „Organisation Transparenzregister e. V.“. Die Schreiben werden mit dem Betreff „Registrierungsaufforderung/Verstoß gegen das Geldwäschegesetz“ verschickt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Warnhinweis herausgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, dass von diesem Absender bei Unterbleiben der Registrierung Bußgelder angedroht werden. Es wird davor gewarnt, sich zu registrieren bzw. Zahlungen zu leisten. Das echte Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger-Verlag betrieben (siehe www.transparenzregister.de). Die Eintragung und Registrierung auf der öffentlichen Plattform sind kostenlos. Dort findet man auch weitere Informationen zur Eintragungspflicht im Transparenzregister.

Da vermutlich von Anwälten betriebene Abmahnvereine langsam aufrüsten, ist dringend zu empfehlen, diese Meldepflicht ernst zu nehmen. Die Erfüllung der Meldepflicht ist eine unternehmerische Aufgabe und gehört nicht zu den Pflichtaufgaben von Steuerberatern. CRT kann im Einzelfall assistieren.

8. Mehregebnis-Vorgaben für Betriebsprüfung

„Ausweislich der Zahlen des Bundesministeriums der Finanzen wurde 2015 pro Prüfer ein Mehregebnis von über 1,2 Mio. Euro erreicht. Die Finanzverwaltung bestreitet zwar immer wieder den Erfolgsdruck oder das persönliche Interesse der Betriebsprüfer an Mehregebnissen, der Deutsche Steuerberaterverband selbst äußert seine Erfahrungen aber dahingehend, dass selbst erfahrene Prüfer immer schärfer und leistungsorientierter vorgehen, um diese vermeintlich nicht existierenden Zielvorgaben zu erreichen.“

Zitat: Ulrike Grube von Rödl & Partner im DATEV Magazin 12/2019.

9. Die Chancen für eine Steuerreform steigen

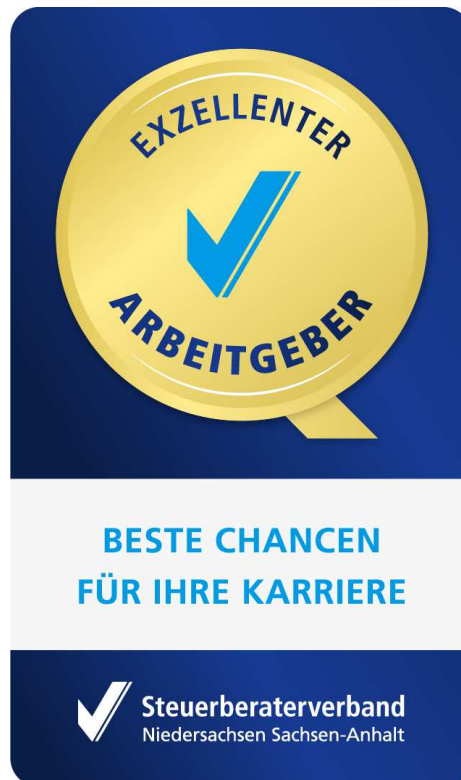
Nachdem Großbritannien am 31. Januar 2020 aus der EU endgültig ausgetreten ist, wird in den Medien erwartet, dass die Regierung in London die Unternehmenssteuern nach dem Vorbild von Singapur radikal senkt, um Firmen anzuwerben. Dies wird höchstwahrscheinlich Rückenwind für die Befürworter einer deutschen Unternehmenssteuerreform sein. Hoffen wir das Beste.

10. Die Grundrente kommt!

Das jahrelange Gezerre um die sogenannte „Grundrente“ findet ein Ende. Die Bundeskanzlerin hat sich vor wenigen Tagen eindeutig dafür ausgesprochen. Kleine Renten sollen erhöht werden. Schwierigkeiten macht die vorgesehene Einkommensprüfung. Anspruchsberechtigte müssen sämtliche Einkünfte nachweisen. Weil die Deutsche Rentenversicherung keine Angaben vorliegen hat, wird es schwierig und zusätzlichen Bürokratieaufwand verursachen. Rentenbezieher und leider auch Steuerberater haben Mehrarbeit. Wir von CRT freuen uns darüber nicht.

11. CRT zum zweiten Mal als „exzellenter Arbeitgeber“ ausgezeichnet

Unsere Kanzlei wurde vor wenigen Tagen vom Präsidenten des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V., Herrn WP/StB Christian Böke, als „Exzellenter Arbeitgeber“ ausgezeichnet.



Mit freundlichen Grüßen

Ina Peries M. Hildebrandt
B. Canthun J. Briel *Anna Klindt Heidi Escher-Soldan*